

## **Gewässerordnung für den Fischereibezirk Freizeitzentrum Xanten**

### **§ 1**

Diese Gewässerordnung soll das Verhalten des Sportfischers am Gewässer regeln und die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes vom 04.06.1987 mit den dazu ergangenen Verordnungen berücksichtigen.

### **§ 2**

Jeder Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines für den Fischereibezirk Freizeitzentrum Xanten erkennt diese Gewässerordnung als Grundlage für sein Verhalten am Gewässer an.

### **§ 3**

Beangelt werden dürfen nur die Gewässerteile, die in der dem Fischereierlaubnisschein beigefügten Skizze ausgewiesen sind.

### **§ 4**

1. Jeder Sportfischer muß bei Ausübung des Fischfanges folgende Papiere bei sich führen:

- a) den Fischereischein (§ 31 Landesfischereigesetz),
- b) den Fischereierlaubnisschein (§ 37 Landesfischereigesetz),
- c) das Angler-Fangbuch,
- d) diese Gewässerordnung.

2. Bei der Begegnung am Fischwasser sind den Angelsportkameraden, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein, Fischereierlaubnisschein und Fangbuch ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten. Unbeaufsichtigte Angelgeräte werden eingezogen.

### **§ 5**

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers ist über die Art, Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische ein Fangbuch zu führen. Jeder Fang ist sofort einzutragen, noch bevor die Angel wieder ausgelegt wird. Die Fangbücher sind gemäß der Anordnung der Ausgabestellen ausgefüllt zurückzugeben.

**§ 6**

Bei der Ausübung des Fischfangs sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die über Schonzeiten und Mindestmaße, strikt zu befolgen. Werden für ein Gewässer längere Schonzeiten und erhöhte Mindestmaße gesellschaftsintern festgesetzt, sind diese für den Sportfischer verbindlich.

**§ 7**

Von jedem Sportfischer wird verlangt, dass er die zu betretenen Ufergrundstücke schont und sauber hält. Wer an einem unsauberen Angelplatz angetroffen wird, gilt als Verursacher. Es liegt im Interesse der Sportfischerei, dass zwischen dem Verpächter der Fischerei und dem Eigentümer der Ufergrundstücke einerseits und dem Sportfischer andererseits größte Harmonie besteht.

**§ 8**

Jeder Sportfischer ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Besitzstörungen und jeden Eingriff in die Fischerei, insbesondere alle Fischfrevel und jeden Verstoß gegen diese Gewässerordnung dem Fischereiaufseher umgehend zu melden.

**§ 9**

Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind dem Fischereiaufseher sofort zu melden.

**§ 10**

Das Landen, Hältern und Töten von Fischen hat waidgerecht zu erfolgen. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort schonend zurückzusetzen.

**§ 11**

Der Verkauf sowie der Tausch gefangener Fische gegen Sachwerte sind nicht gestattet.

**§ 12**

Das Führen der Angelrute hat so vorsichtig zu erfolgen, dass niemand zu Schaden kommt. Sollte dennoch ein Unfall geschehen, so ist dieser sofort dem Fischereiaufseher zu melden. Ebenso sind eigene Unfälle am Wasser sofort zu melden.

Bei Unfällen oder Schäden jeder Art sind Ersatzansprüche an den Eigentümer ausgeschlossen.

**§ 13**

Pkw's, Motorräder und Mopeds dürfen nicht auf die Ufergrundstücke mitgenommen werden, sondern sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.

**§ 14**

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen; die 2. Angelrute darf im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden kann.

Beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine 2. Angel ausgelegt bleiben.

**§ 15**

Jeder Verstoß gegen diese Gewässerordnung wird mit dem sofortigen Einzug des Fischereierlaubnisscheines geahndet. Ein finanzieller Ausgleich in diesem Falle ist ausgeschlossen.

**§ 16**

Diese Gewässerordnung tritt am 25.06.1988 in Kraft. Die bisherige Gewässerordnung vom 15.05.1982 tritt somit außer Kraft.

FREIZEITZENTRUM XANTEN GMBH

Die Geschäftsführer